



Nutzungsbedingungen

der pcvisit Software AG

Ihre Dokumente

Bitte sorgfältig aufbewahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Für den pcvisit Online-Shop	11
Für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail	20
Lizenzbestimmungen (EULA).....	22
Datenschutzbestimmungen	32
Updategarantie	35
Supportvertrag für pcvisit Server.....	39
Mietvereinbarung.....	42



Allgemeine Geschäftsbedingungen der pcvisit Software AG

§ 1 Allgemeines

1. Für Vertragsabschlüsse und Rechtsbeziehungen zwischen der pcvisit Software AG - im folgenden auch pcvisit genannt - und Dritten gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes; die jeweils aktuelle Version ist unter www.pcvisit.de abrufbar. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder anderer Dritter gelten nur insoweit, als pcvisit ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn pcvisit in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden bzw. Dritten die jeweilig geschuldete geschäftliche Handlung vorbehaltlos ausführt. Ein solches Vorgehen gilt nicht als eine stillschweigende Zustimmung von pcvisit zur Geltung der entgegenstehenden bzw. abweichenden Bedingungen des Dritten.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden bzw. Dritten.

§ 2 Angebot, Widerrufsrecht (Belehrung), Kündigung

1. Angebote der pcvisit sind, auch hinsichtlich des Lieferungs- und Leistungszeitpunktes, unverbindlich, es sei denn, dass die Verbindlichkeit ausdrücklich im Angebot schriftlich benannt wird oder dass die Verbindlichkeit einer Preisangabe oder sonstiger Angaben auf der elektronischen Bestellseite ausdrücklich genannt ist. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung und mit dem dort wiedergegebenen Inhalt zustande. Des Weiteren sind Angebote der pcvisit freibleibend. Technische und sonstige Änderungen bleiben im zumutbaren Umfang vorbehalten.

2. Für einen Kunden, der Verbraucher i. S. d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, gilt Folgendes:

Dem Verbraucher (Kunden) steht - soweit der auf diesen Bedingungen basierende Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde - ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beginnt bei der Lieferung von Waren an dem Tag ihres Eingangs beim Kunden, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistung nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist schriftlich in Textform, auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache über die übliche gesetzliche Frist hinaus von 30 Tagen gegenüber der pcvisit zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei auf Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt



werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Kunden entsiegelt worden sind.

3. Ist pcvisit aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik und sonstige bei pcvisit nicht vorhersehbare und von pcvisit nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch wirtschaftlich zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind), nicht in der Lage, die übernommenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen, und ist dies auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesen Fällen behält der Kunde den Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Teilleistungen, pcvisit auf ihren anteiligen Vergütungsanspruch. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferung, Beendigung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder den als verbindlich bezeichneten Angaben auf der Bestellseite nichts anderes ergibt, gelten die Preise von pcvisit für die Lieferung ab Firma, ausschließlich Versandkosten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Ist der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, wird dem Kunden die Mehrwertsteuer hinzugerechnet und entsprechend ausgewiesen. Ist der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, versteht sich der Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beziehen sich ausschließlich auf das pcvisit-Softwareprodukt, insbesondere verstehen sich die Preise ausschließlich Installationskosten, Schulungen, Zubehör oder sonstiger Nebenleistungen, es sei denn etwas anderes ist schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden.

2. Nach Erhalt der Lieferung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung, den Kaufpreis zu zahlen. Für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb dieser Fristen die offene Forderung begleicht, mithin in Zahlungsverzug kommt, ist pcvisit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB zu fordern. Ein Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB zu entrichten. Kann pcvisit einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist pcvisit berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, pcvisit nachzuweisen, dass pcvisit als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ist pcvisit



berechtigt, sämtliche Leistungen zurückzuhalten, die entsprechenden Lizenzen zu sperren und ihre Rechte aus Eigentumsvorbehalt auszuüben.

4. Vereinbaren die Parteien nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist von weniger als zwei Wochen ist lediglich bei besonderer Eilbedürftigkeit, die nicht durch den Kunden verursacht worden ist, angemessen.

5. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise mind. zwei Wochen) angedroht werden und kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Die Partei, welche die Störung überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von pcvisit anerkannt bzw. nach Aufforderung zur Stellungnahme nicht durch pcvisit schriftlich bestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Die pcvisit Software AG kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.

8. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferzeiten bzw. -verpflichtungen ist abhängig von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden.

9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist pcvisit berechtigt, den pcvisit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang der Software

Vertragsgegenstand ist insbesondere die Lieferung der jeweiligen pcvisit Softwareprodukte (Software). Der Umfang der Softwarenutzung und der damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen richtet sich nach dem im Lizenzzertifikat eingeräumten Nutzungsrecht sowie den Bestimmungen einer etwaigen gesonderten Lizenzvereinbarung und/oder insbesondere den Lizenzbestimmungen der pcvisit Software AG (EULAs) für die Software.

§ 5 Gefahrenübergang, Versendung, Abnahme



1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht durch pcvisit zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu sorgen.

2. Sofern der Kunde es wünscht, wird pcvisit die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Bei einer Übertragung der Software via Internet, also insbesondere per E-Mail oder Internetdownload, geht die Gefahr des Unterganges und/oder der Änderung der Daten mit Durchgang der Daten durch die Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

§ 6 Mängelhaftung, allgemeine Haftung/Schadensersatz

1. Sachmängel

a) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Nicht jeder Fehler, der Software zwangsläufig anhaftet, führt zu dem vollen Recht des Kunden, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

b) Bei Sachmängeln kann die pcvisit Software AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der pcvisit Software AG durch Beseitigung des Mangels, d. h. auch durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Auswirkungen des Mangels vermeiden, oder durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

c) Der Kunde wird die pcvisit Software AG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die pcvisit Software AG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

Die pcvisit Software AG unterhält dazu einen via E-Mail (Support@pcvisit.de) zu kontaktierenden Kundenservice (Support). Die pcvisit Software AG kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen.

Die pcvisit Software AG kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der pcvisit Software AG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.



d) Die pcvisit Software AG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird oder ein Fehler unzureichend/unrichtig gemeldet wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

e) Wenn die pcvisit Software AG die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach Nr. 3 dieses § Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Diese Ansprüche verjähren nach § 8.

f) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, wird eine weitergehende Haftung der pcvisit im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Kunden unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.

2. Rechtsmängel

a) Die pcvisit Software AG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die pcvisit Software AG dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Kunde den Kaufpreis zurück.

b) Der Kunde unterrichtet die pcvisit Software AG unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die pcvisit Software AG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die pcvisit Software AG von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der pcvisit Software AG anerkennen. Die pcvisit Software AG wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

c) § 6 b), c), e) und f) gelten für Rechtsmängel entsprechend.

3. Schadens- und Aufwendungsersatz

a) Für die nicht Ziff. 1 und 2 dieses § geregelten Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung oder sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sowie Aufwendungsersatzansprüche gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:



aa) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden in sonstigen Fällen haftet pcvisit nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pcvisit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von pcvisit, beruht. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet pcvisit nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziff. 3 a) bb) dieses §.

bb) pcvisit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist im Verhältnis zu einem Unternehmer die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf bis zu 5.000 EUR je Schadensfall und auf bis zu 20.000 EUR für alle Schadensfälle insgesamt, begrenzt. Der pcvisit bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

b) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen aus „Garantie“ gelten allerdings immer die gesetzlichen Regelungen. Soweit vorstehend in dieser Nr. 3 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine weitergehende Haftung von pcvisit im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen sonstiger deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung von pcvisit ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen.



Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind der pcvisit Software AG innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Kaufleute haben Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

2. Mängel die nicht offensichtlich sind, müssen beim Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender schriftlich gerügt werden.

3. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind präzise zu beschreiben.

4. Eine Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht bewirkt bei Kunden, die Kaufleute sind, dass die Software in Ansehung des Mangels als genehmigt gilt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. pcvisit behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. pcvisit wird diese Sicherheit auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen, die der pcvisit gegen den Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen, nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist pcvisit berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch pcvisit liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, pcvisit hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch pcvisit liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. pcvisit ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich der tatsächlichen Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Kunde ist lediglich nach schriftlicher Zustimmung der pcvisit berechtigt, die Software im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt pcvisit jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von pcvisit, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. pcvisit verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.



Ist dies jedoch der Fall, kann pcvisit verlangen, dass der Kunde pcvisit die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf das Eigentum der pcvisit hinzuweisen und pcvisit unverzüglich zu benachrichtigen, damit pcvisit Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, pcvisit die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer obsiegenden Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den pcvisit entstandenen Ausfall.

4. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, pcvisit nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt pcvisit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde pcvisit anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für pcvisit.

§ 9 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängelhaftung von Verbrauchern beträgt 2 Jahre.

2. Die Verjährungsfrist beträgt ansonsten:

a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung 1 Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als 3 Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr; gegenüber Verbrauchern 2 Jahre ab Ablieferung der Software.

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln 1 Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die verkauften und übergebenen Gegenstände und Unterlagen heraus verlangen kann.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

3. Des Weiteren gelten bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Datenschutz



Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, welche für die Vertragsabwicklung und die Erfüllung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten der pcvisit notwendig sind, ausdrücklich zu. Das Recht auf Widerruf dieser Einwilligung steht dem Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft offen. pcvisit weist darauf hin, dass sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten Dritter bedient, denen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können. Beispielhaft seien hier Dritte wie Reseller/Vertragshändler, Lieferanten, Kreditkartenunternehmen sowie Marketingdienstleister genannt. Des Weiteren erklärt sich der Kunde auch mit der Verwendung der personenbezogenen Daten zu ausschließlich firmeninternen Zwecken, wie z. B. statistische Auswertungen u. ä., und zu Marketing-, Verkaufsförderung- sowie Kundenbindungszwecken einverstanden. Weitere Einzelheiten zum Thema Datenschutz finden Sie [hier](#).

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Es gelten das Recht und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Anwendung der „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand wird, soweit der Kunde Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main vereinbart. Als Erfüllungsort wird Dresden vereinbart
3. Die Rechte und Pflichten aus einer auf Grundlage dieser Bedingungen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Einwilligung von pcvisit nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Änderungen und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
5. Falls eine oder einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Betrifft eine unwirksame Bestimmung ein laufendes Vertragsverhältnis, so werden die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg und dem Vertragszweck am nächsten kommt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (online) für den pcvisit Online-Shop

Ausschließlicher Zweck dieser Geschäftsbedingungen ist deren Anwendung auf Transaktionen und Käufe, die über diese Webseite, d. h. via elektronischer Bestellung über dieses Internet-Portal, vorgenommen werden.

§ 1 Allgemeines

1. Für Vertragsabschlüsse und Rechtsbeziehungen zwischen der pcvisit Software AG - im Folgenden auch pcvisit genannt - und Dritten gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (online) - im Folgenden auch AGB (online) genannt -, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes; die jeweils aktuelle Version ist unter shop.pcvisit.de abrufbar. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder anderer Dritter gelten nur insoweit, als pcvisit ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn pcvisit in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden bzw. Dritten die jeweilig geschuldete geschäftliche Handlung vorbehaltlos ausführt. Ein solches Vorgehen gilt nicht als eine stillschweigende Zustimmung von pcvisit zur Geltung der entgegenstehenden bzw. abweichenden Bedingungen des Dritten.

§ 2 Angebot, Widerrufsrecht (Belehrung), Kündigung

1. Angebote der pcvisit sind, auch hinsichtlich des Lieferungs- und Leistungszeitpunktes, unverbindlich, es sei denn, dass die Verbindlichkeit ausdrücklich im Angebot schriftlich benannt wird oder dass die Verbindlichkeit einer Preisangabe oder sonstiger Angaben auf der elektronischen Bestellseite ausdrücklich genannt ist.

Die auf dieser Webseite dargestellten und anwählbaren Produkte stellen für den Kunden lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar. Durch die Bestellung eines Produktes gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. pcvisit ist es daher freigestellt, ein über die Webseite abgegebenes Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Das Angebot nimmt pcvisit erst dadurch an, dass pcvisit dem Kunden einen angebotsbezogenen Download-Link und einen entsprechenden Lizenzschlüssel per E-Mail zukommen lässt oder das bestellte Produkt zusendet. Eine Bestellbestätigung stellt keine Angebotsannahme dar, sondern soll nur über den Eingang der Bestellung informieren. Des Weiteren sind Angebote der pcvisit freibleibend. Technische und sonstige Änderungen bleiben im zumutbaren Umfang vorbehalten.

2. Für einen Kunden, der Verbraucher i. S. d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung über die übliche gesetzliche Frist hinaus innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware (bzw. zur Verfügungstellung des Download-Links und des Lizenzschlüssels) beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung der pcvisit obliegenden Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB i. V.



m. § 1 Abs. 1, 2, 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 3 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

pcvisit Software AG
Manfred-von-Ardenne-Ring 20
01099 Dresden
oder online unter: widerruf@pcvisit.de

Falls die Ware postalisch oder sonst wie nicht elektronisch zugesendet worden ist (Boxprodukt), gilt die Rücksendung der übersendeten Ware innerhalb von zwei Wochen als Widerruf. Die Frist beginnt frühestens mit Eingang der Ware und nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des erhaltenen Produkts (Poststempel).

Der Widerruf durch Rücksendung der Ware ist zu richten an:

pcvisit Software AG
Manfred-von-Ardenne-Ring 20
01099 Dresden

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) heraus zugeben. Kann der Kunde der pcvisit die empfangenen oder in Anspruch genommenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstehende Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr der pcvisit zurück zu senden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40,00 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine nebenvertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung (oder der Sache), für pcvisit mit deren Empfang.



Besondere Hinweise:

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht vorzeitig, wenn pcvisit mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen

- zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
- zur Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger entsiegelt worden sind.

Für den Fall, dass der Kunde die Ware unter Übersendung eines Download-Links sowie eines entsprechenden Lizenzschlüssels erhalten hat, wird seine Lizenz nach Anzeige des ordnungsgemäß erhobenen und übermittelten Widerrufs gesperrt.

3. Ist pcvisit aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik und sonstige bei pcvisit nicht vorhersehbare und von pcvisit nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch wirtschaftlich zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind), nicht in der Lage, die übernommenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen, und ist dies auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesen Fällen behält der Kunde den Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Teilleistungen, pcvisit auf ihren anteiligen Vergütungsanspruch. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

4. pcvisit bietet keine Produkte zum Kauf durch Minderjährige an.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferung, Beendigung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder den als verbindlich bezeichneten Angaben auf der Bestellseite nichts anderes ergibt, gelten die Preise von pcvisit für die Lieferung ab Firma, ausschließlich Versandkosten, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Ist der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, wird dem Kunden die Mehrwertsteuer hinzugerechnet und entsprechend ausgewiesen. Ist der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, versteht sich der Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beziehen sich ausschließlich auf das pcvisit-Softwareprodukt, insbesondere verstehen sich die Preise ausschließlich Installationskosten, Schulungen, Zubehör oder sonstiger Nebenleistungen, es sei denn etwas anderes ist schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden.

2. Nach Erhalt der Lieferung hat der Kunde binnen 10 Tagen, spätestens jedoch nach Ablauf von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung, den Kaufpreis zu zahlen. Für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb dieser Fristen die offene Forderung begleicht, mithin in Zahlungsverzug kommt, ist pcvisit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB zu fordern. Ein Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, hat



Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB zu entrichten. Kann pcvisit einen höheren Verzugsschaden nachweisen, ist pcvisit berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, pcvisit nachzuweisen, dass pcvisit als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ist pcvisit berechtigt, sämtliche Leistungen zurückzuhalten, die entsprechenden Lizenzen zu sperren und ihre Rechte aus Eigentumsvorbehalt auszuüben.

4. Vereinbaren die Parteien nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich die Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist von weniger als zwei Wochen ist lediglich bei besonderer Eilbedürftigkeit, die nicht durch den Kunden verursacht worden ist, angemessen.

5. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise mind. zwei Wochen) angedroht werden und kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Die Partei, welche die Störung überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von pcvisit anerkannt bzw. nach Aufforderung zur Stellungnahme nicht durch pcvisit schriftlich bestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. pcvisit kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind. pcvisit behält sich zudem vor, eine in Qualität und Preis zumindest gleichwertige Leistung zu erbringen und die versprochene Leistung im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen.

8. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferzeiten bzw. -verpflichtungen ist abhängig von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden.

9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist pcvisit berechtigt, den pcvisit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang der Software

Vertragsgegenstand ist insbesondere die Lieferung der jeweiligen pcvisit Software-Produkte (Software). Der Umfang der Software-Nutzung und der damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen richtet sich nach dem im Lizenzzertifikat eingeräumten Nutzungsrecht sowie den Bestimmungen einer etwaigen gesonderten Lizenzvereinbarung und/oder **insbesondere den Lizenzbestimmungen der pcvisit Software AG (EULAs)** für die Software.



§ 5 Gefahrenübergang, Versendung, Abnahme

1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht durch pcvisit zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu sorgen.
2. Sofern der Kunde es wünscht, wird pcvisit die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die anfallenden Kosten trägt der Kunde.
3. Bei einer Übertragung der Software via Internet, also insbesondere per E-Mail oder Internetdownload, geht die Gefahr des Unterganges und/oder der Änderung der Daten mit Durchgang der Daten durch die Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

§ 6 Mängelhaftung, allgemeine Haftung/Schadensersatz

1. Sachmängel

a) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Nicht jeder Fehler, der Software zwangsläufig anhaftet, führt zu dem vollen Recht des Kunden, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardware-Mängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

b) Bei Sachmängeln kann die pcvisit Software AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der pcvisit Software AG durch Beseitigung des Mangels, d. h. auch durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Auswirkungen des Mangels vermeiden, oder durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

c) Der Kunde wird die pcvisit Software AG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die pcvisit Software AG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

Die pcvisit Software AG unterhält dazu einen telefonisch unter 0180 596 59 31 oder via E-Mail (Support@pcvisit.de) zu kontaktierenden Kundenservice (Support). Die pcvisit Software AG kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die pcvisit Software AG kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der pcvisit Software AG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

d) Die pcvisit Software AG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird oder ein Fehler unzureichend/unrichtig gemeldet wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

e) Wenn die pcvisit Software AG die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser schriftlich vom Vertrag zurücktreten



oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach Nr. 3 dieses § Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Diese Ansprüche verjähren nach § 8.

f) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, wird eine weitergehende Haftung der pcvisit im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Kunden unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.

2. Rechtsmängel

a) Die pcvisit Software AG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die pcvisit Software AG dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Kunde den Kaufpreis zurück.

b) Der Kunde unterrichtet die pcvisit Software AG unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die pcvisit Software AG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die pcvisit Software AG von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der pcvisit Software AG anerkennen. Die pcvisit Software AG wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

c) § 6 Ziff. 1. b), c), e) und f) gelten für Rechtsmängel entsprechend.

3. Schadens- und Aufwendungsersatz

a) Für die nicht Ziff. 1 und 2 dieses § geregelten Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung oder sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sowie Aufwendungsersatzansprüche gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

aa) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden in sonstigen Fällen haftet pcvisit nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pcvisit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von pcvisit, beruht. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet pcvisit nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziff. 3 a) bb) dieses §.

bb) pcvisit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist im Verhältnis zu einem Unternehmer die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf bis zu 5.000 EUR je Schadensfall und auf bis zu 20.000 EUR für alle Schadensfälle insgesamt, begrenzt. Der pcvisit bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

b) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen aus „Garantie“ gelten allerdings immer die gesetzlichen



Regelungen. Soweit vorstehend in dieser Nr. 3 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine weitergehende Haftung von pcvisit im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen sonstiger deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung von pcvisit ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind der pcvisit Software AG innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Kaufleute haben Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

2. Mängel die nicht offensichtlich sind, müssen beim Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender schriftlich gerügt werden.

3. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind präzise zu beschreiben.

4. Eine Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht bewirkt bei Kunden, die Kaufleute sind, dass die Software in Ansehung des Mangels als genehmigt gilt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. pcvisit behält sich das Eigentum bzw. seine Rechte am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. pcvisit wird diese Sicherheit auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen, die der pcvisit gegen den Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen, nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist pcvisit berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, die Lizenz zu sperren sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch pcvisit liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, pcvisit hätte dies ausdrücklich in Textform erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch pcvisit liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

pcvisit ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich der tatsächlichen Verwertungskosten - anzurechnen.



2. Der Kunde ist lediglich nach schriftlicher Zustimmung der pcvisit berechtigt, die Software im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt pcvisit jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von pcvisit, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. pcvisit verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies jedoch der Fall, kann pcvisit verlangen, dass der Kunde pcvisit die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf das Eigentum der pcvisit hinzuweisen und pcvisit unverzüglich zu benachrichtigen, damit pcvisit Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, pcvisit die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer obsiegenden Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den pcvisit entstandenen Ausfall.

4. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, pcvisit nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt pcvisit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde pcvisit anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für pcvisit.

§ 9 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängelhaftung von Verbrauchern beträgt 2 Jahre.

2. Die Verjährungsfrist beträgt ansonsten:

a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung 1 Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als 3 Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr; gegenüber Verbrauchern 2 Jahre ab Ablieferung der Software.

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln 1 Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die verkauften und übergebenen Gegenstände und Unterlagen herausverlangen kann;

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.



3. Des Weiteren gelten bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Datenschutz

Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, welche für die Vertragsabwicklung und die Erfüllung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten der pcvisit notwendig sind, ausdrücklich zu. Das Recht auf Widerruf dieser Einwilligung steht dem Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft offen. pcvisit weist darauf hin, dass sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten Dritter bedient, denen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können. Beispielhaft seien hier Dritte wie Reseller/Vertragshändler, Lieferanten und Kreditkartenunternehmen genannt. Des Weiteren erklärt sich der Kunde auch mit der Verwendung der personenbezogenen Daten zu ausschließlich firmeninternen Zwecken, wie z. B. statistische Auswertungen u. ä., und zu Marketing-, Verkaufsförderung- sowie Kundenbindungszwecken einverstanden. Er kann diese Einwilligung jederzeit gegenüber der pcvisit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Einzelheiten zum Thema Datenschutz finden Sie [hier](#).

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Es gelten das Recht und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die Anwendung der „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand wird, soweit der Kunde Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main vereinbart. Als Erfüllungsort wird Dresden vereinbart.
3. Die Rechte und Pflichten aus einer auf Grundlage dieser Bedingungen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Einwilligung von pcvisit nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Änderungen und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
5. Falls eine oder einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Betrifft eine unwirksame Bestimmung ein laufendes Vertragsverhältnis, so werden die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung treffen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg und dem Vertragszweck am Nächsten kommt



Allgemeine Geschäftsbedingungen der pcvisit Software AG

für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail

§ 1 Leistungsangebot

Mit Annahme des Auftrags für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail durch die pcvisit Software AG (kurz pcvisit genannt) erhält der Kunde von der pcvisit Rechnungen auf elektronischen Weg an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Die pcvisit ist zur Annahme eines Auftrages für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail nicht verpflichtet.

§ 2 Zustellung der Rechnung

Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail durch die pcvisit ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an die pcvisit (z. B.: Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

§ 3 E-Mail-Adresse

Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich und rechtsgültig der pcvisit mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen der pcvisit an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der pcvisit nicht bekannt gegeben hat.

§ 4 Sicherheit

Die pcvisit haftet nicht für Schäden die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

§ 5 Kündigung / Widerruf

Der Kunde kann die Teilnahme an der elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen. Nach Eintreffen und Bearbeitung der schriftlichen Kündigung bei der pcvisit erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die der pcvisit zuletzt bekannt gegebenen Postanschrift zugestellt. Die pcvisit behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung über E-Mail selbständig an die der pcvisit zuletzt bekannt gegebene Post-Anschrift umzustellen.



§ 6 Änderung der Geschäftsbedingungen für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail

Eine Änderung der Geschäftsbedingungen für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail wird dem Kunden im Wege der elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Diese Änderung tritt nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung in Kraft und gilt als genehmigt, wenn der Kunde die Teilnahme an der elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail innerhalb dieser Frist nicht gemäß Punkt 5 widerruft. Die pcvisit wird den Kunden auf Änderung der Geschäftsbedingungen, die 30-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen für die elektronische Zusendung der Rechnung per E-Mail gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der pcvisit in der jeweils gültigen Fassung.



Lizenzbestimmungen der pcvisit Software AG

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA)

Durch die Verwendung dieser Softwareprodukte (einschließlich Installation und Kopie) erklären Sie sich als natürliche oder juristische Person mit dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diesen EULAs nicht zustimmen, dürfen Sie die Software nicht verwenden.

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA - **End User License Agreement**) kommt zwischen Ihnen - nachstehend auch Kunde genannt - und der pcvisit Software AG - nachstehend auch pcvisit genannt - zustande. Für die Lizenzierung/den Kauf von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Lizenzbestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der pcvisit Software AG Bezug genommen, welche in diesen Vertrag mit einbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Der Kunde bestätigt, die AGBs der pcvisit Software AG zur Kenntnis genommen zu haben. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die gegenständlichen Lizenzbedingungen der pcvisit Software AG hinsichtlich der Softwarenutzung und weiterer softwarespezifischer Regelungen und der damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt. Sollten die AGBs der pcvisit Software AG von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Lizenzbestimmungen.

2. Die pcvisit Software AG, nachstehend auch pcvisit genannt, lizenziert/verkauft die pcvisit Software an den Lizenznehmer (Kunden) lediglich auf Grundlage der nachstehenden Lizenzbestimmungen. Sollten Sie mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sein, dann unterlassen Sie die Installation der Software, klicken Sie während der Installation bei Abfrage auf den „Nein“-Button des Installationsprozesses bzw. deinstallieren Sie die Software und geben Sie die ordnungsgemäß erworbene Software nebst Lizenzschlüssel und Quittungsbeleg innerhalb von 30 Tagen nach Kauf der Software an den Verkäufer der Software zurück. Sie erhalten dann die volle Erstattung der gezahlten Vergütung.

§ 2 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang

1. Vertragsgegenstand

a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 3 in Abhängigkeit von dem jeweilig erworbenen Lizenztyp und dessen Funktionsumfang (vgl. Abs. 2 dieses § 2).



Durch den Kauf der Software in Form eines Downloads erwerben Sie kein Eigentum an der Software selbst. Diese bleibt immer und für jeden Fall des Verkaufes oder der Zurverfügungstellung der Software geistiges Eigentum der pcvisit Software AG. Als Käufer der Software erwerben Sie lediglich das Recht, mit dem urheberrechtlich geschützten Werk umzugehen, mithin die Software zu benutzen.

Dieses Nutzungsrecht wird durch pcvisit in Form einer Lizenz gewährt. Die Software ermöglicht es, via Internet eine Verbindung zwischen dem Kunden und einem Dritten (Sitzung) derart herzustellen, dass der Dritte den Bildschirm des Kunden einsehen kann, der Kunde den Bildschirm des Dritten einsehen kann und, abhängig von den Leistungsspezifikationen der erworbenen Lizenz, der Kunde den Computer des Dritten oder umgekehrt, auch zeitgleich, d. h. ohne eine neue Sitzung zu starten, fernsteuern kann.

b) Für die Erbringung der Verbindungsleistungen zwischen dem Kunden und Dritten gibt die pcvisit Software AG ausdrücklich nur in der Form Garantie, dass im Jahresmittel eine Erreichbarkeit der auch durch Dritte für die pcvisit Software AG zur Verfügung gestellten Verbindungsserver von 98 % sichergestellt ist. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verbindungsserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von pcvisit liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Störungen des Internets durch Netzanbieter), nicht per Internet zu erreichen sind. pcvisit steht insofern ausdrücklich nicht dafür ein, dass die außerhalb der Software liegenden Gegebenheiten zur Nutzung der Software zu jeder Zeit und dauerhaft zur Verfügung stehen. Sie wird sich jedoch bemühen, im Rahmen des Zumutbaren und der verkehrsüblichen Softwarenutzungsdauer von 5 Jahren die Erbringung der Verbindungsleistung sicherzustellen. Unter Umständen kann dafür ein Produkt-Update notwendig sein.

c) Entsprechend Vorstehendem (lit. b)) ist die Software nicht geeignet und nicht zugelassen für eine Verwendung in Bereichen, in denen eine Hochverfügbarkeit der Verbindung unumgänglich ist. Dies gilt insbesondere für militärische Systeme und Lebensrettungs- und Erhaltungseinrichtungen. Die Lizenzierung umfasst solche Anwendungen ausdrücklich nicht. In einem solchen Fall verwendet der Kunde die Software auf eigene Gefahr. Der Kauf ist rückabzuwickeln.

2. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich zu Vorderst aus der auf der Webseite der Lizenz zugeordneten Produktbeschreibung sowie der angegebenen Spezifikation des jeweils erworbenen Lizenztypen und/oder -systems. Die jeweiligen Lizenzen unterscheiden sich insbesondere durch ein unterschiedliches Feature-Set, die unterschiedliche Maximalanzahl der gleichzeitig an der Sitzung teilnehmenden Gäste, die Dauer der Lizenznutzungsmöglichkeit (Jahreslizenz/Volllizenz) sowie die örtliche Verwendungsmöglichkeit der Software (z. B. auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen oder flexibel per USB-Stick).

3. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -



bedingungen der Software bekannt. Der Kunde anerkennt, dass folgende Mindestsystemvoraussetzungen für den Betrieb der Software gegeben sein müssen: Pentium II, 500 MHz; empfohlen: Pentium III, 1GHz; 256 MB RAM; empfohlen: 512 MB RAM; 20 MB Festplattenspeicher für das Programm; 56 Kbit Modem; empfohlen: DSL Zugang; Betriebssystem ab Windows 2000. Diese Minimalanforderungen stellen die Funktionsfähigkeit der Software sicher. Die Geschwindigkeit der Softwarefunktionalität kann durch ein leistungsschwaches PC-System oder auch leistungsschwache Internetleitung jedoch stark eingeschränkt sein.

4. Die Art, der Umfang und die Qualität der Software ergibt sich aus der von pcvisit ausgegebenen Produktbeschreibung der Software, ansonsten aus dem schriftlichen Angebot der pcvisit Software AG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die pcvisit Software AG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die pcvisit Software AG.

5. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der pcvisit Software AG.

6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

7. Für den Fall, dass der Kunde eine neue Version der Software, d. h. eine technischen Weiterentwicklung der lizenzierten Software, als Update erwirbt, wird die ältere Softwareversion und der zugehörige Softwareschlüssel nach Erhalt der neuen Programm-Version und des neuen Softwareschlüssel ungültig. In einem solchen Fall lizenziert pcvisit nur die neuste Softwareversion. Die alte Software-Version kann dann nicht mehr verwendet werden.

8. Die pcvisit Software AG behält sich alle nicht ausdrücklich in diesen EULAs erwähnten Rechte vor.

9. Ist die Software in irgendeiner Weise als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ bzw. als „Not for resale“ (NFR) gekennzeichnet, darf die Software weder verkauft noch übertragen werden.

10. Die Software darf nur dann auf einem Netzwerkserver installiert werden, wenn die vom Kunden erworbene Lizenz ausdrücklich als „Serverlizenz“ bezeichnet ist. Für den Fall, dass die Software in einem Netzwerk benutzt wird, muss durch den Kunden sichergestellt sein, dass für jede Datenverarbeitungseinheit, die über Zugang zum Server verfügt und von der aus die Software genutzt werden kann, eine Lizenz erworben wurde.

§ 3 Rechte des Kunden an der Software

1. Die Software, sämtliche Zusatzprogramme, die verwendeten Symbole, das pcvisit Logo, schriftliche Unterlagen sowie Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte,



Markenrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen oben benannten Gegenständen, welche die pcvisit Software AG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der pcvisit Software AG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die pcvisit Software AG entsprechende Verwertungsrechte.

2. Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Der Kunde ist berechtigt, die Software in der erworbenen Anzahl von Lizenzen zu nutzen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Zahl der gleichzeitig installierten Software maximal der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Die pcvisit Software AG räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung.

Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen als Sicherungskopien gekennzeichnet werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Der Kunde darf - ausgenommen bei Erwerb einer Netzwerklizenz- die Software pro Lizenz jeweils gleichzeitig lediglich auf einem Einzelcomputer, gleich ob Workstation, Laptop oder PDA, nutzen. Unter die Nutzung der Software fällt auch das Laden der Software in den temporären Speicher eines Computers o. ä. bzw. das Installieren auf ein permanentes Speichermedium (z. B. Festplatte, DVD, CD-ROM o. ä.). Per schriftlich ausgefertigten Einzelvertrag können die Parteien jedoch anders lautende Abreden treffen.

3. Die pcvisit Software AG gestattet Ihnen ausdrücklich, den Teil der gegenständlichen Software, der von der pcvisit Software AG für den direkten Einsatz der Software bei einem Dritten gedacht ist, das sog. pcvisit Gast-Modul, kostenlos diesem zur Verfügung zu stellen. Dieses wird lediglich via Internet oder E-Mail in den Arbeitsspeicher des Dritten abgelegt. Eine Installation wird nicht vorgenommen. Für durch das Laden des Gast-Moduls etwaig entstehende Schäden haftet die pcvisit Software AG lediglich nach § 6 Ziff. 3 dieser EULA.

4. Ein Benutzerhandbuch und etwaige andere von der pcvisit Software AG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

5. Der Kunde darf die Software, insbesondere auf Grundlage eines Verkaufes, nicht ohne die schriftliche Zustimmung der pcvisit Software AG weitergeben. Die pcvisit Software AG wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, diese EULA und die AGB der pcvisit Software AG, löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern,



in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt der pcvisit Software AG schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.

- Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der pcvisit Software AG, dass er die zuvor genannten Komponenten erhalten hat und er, unter Kenntnisnahme der AGB und dieser EULA, diese als für das Rechtsverhältnis mit der pcvisit Software AG verbindlich anerkennt.
- Es stehen keine wichtigen Gründe entgegen.

6. Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich die pcvisit Software AG von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 8. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der pcvisit Software AG eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der pcvisit Software AG gegenüber zur entsprechenden Einhaltung der in §§ 3 und 8 festgelegten Regeln verpflichtet.

7. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der gewerbliche Verkauf (falls nicht per schriftlichem „Reseller-Vertrag/Vertragshändler-Vertrag“ ausdrücklich gesondert geregelt), das Verleihen und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der pcvisit Software AG nicht erlaubt.

8. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der pcvisit Software AG, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der pcvisit Software AG und sind nach § 8 geheim zu halten.

§ 4 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

Für den Fall der Kündigung wegen eines Verstoßes gegen diese EULA ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Originalversionen und Kopien der Software und aller weiteren Komponenten zurückzugeben oder zu zerstören und die Zerstörung schriftlich der pcvisit Software AG anzuzeigen.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Sie sind verpflichtet, falls Sie Unternehmer sind, alle Liefergegenstände der pcvisit Software AG unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Jeder Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.



2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Dabei hat der Kunde insbesondere notwendige Einstellungen an seiner Firewall oder ähnlichen Datenschutzmechanismen sowie seinem Netzwerk bzw. seinem Server vorzunehmen. Das Risiko einer Inkompatibilität der Software mit der eingesetzten Soft- oder Hardware des Kunden geht nicht zu Lasten der pcvisit Software AG.

3. Das Logo und/oder die Marken der pcvisit Software AG dürfen nicht von Ihnen verwendet oder verändert werden, es sei denn, die Geschäftsleitung der pcvisit Software AG hat einer Verwendung oder Veränderung vorher schriftlich zugestimmt.

4. Sie verpflichten sich, die pcvisit Software AG von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die auf Grund der Verwendung dieser Software entstehen oder daraus resultieren.

§ 6 Mängelhaftung, allgemeine Haftung/Schadensersatz

1. Für Sachmängel gelten folgende Regelungen:

a) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Nicht jeder Fehler, der Software zwangsläufig anhaftet, führt zu dem vollen Recht des Kunden, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

b) Bei Sachmängeln kann die pcvisit Software AG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der pcvisit Software AG durch Beseitigung des Mangels, d. h. auch durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Auswirkungen des Mangels vermeiden, oder durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

c) Der Kunde wird die pcvisit Software AG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die pcvisit Software AG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die pcvisit Software AG unterhält einen via E-Mail (support@pcvisit.de) zu kontaktierenden Kundenservice (Support). Die pcvisit Software AG kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die pcvisit Software AG kann Leistungen auch durch Fernwartung



erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der pcvisit Software AG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

d) Die pcvisit Software AG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird oder ein Fehler unzureichend/unrichtig gemeldet wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

e) Wenn die pcvisit Software AG die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach Nr. 3 dieses § 6 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

f) Soweit vorstehend nicht anders geregelt ist, wird eine weitergehende Haftung der pcvisit im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Kunden unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.

2. Für Rechtsmängel gilt Folgendes:

a) Die pcvisit Software AG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die pcvisit Software AG dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Kunde den Kaufpreis zurück.

b) Der Kunde unterrichtet die pcvisit Software AG unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die pcvisit Software AG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die pcvisit Software AG von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der pcvisit Software AG anerkennen.

Die pcvisit Software AG wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

c) § 6 b), c), e) und f) gelten für Rechtsmängel entsprechend.



3. Im Hinblick auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt:

a) Für die nicht Ziff. 1 und 2 dieses § geregelten Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung oder sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sowie Aufwendungsersatzansprüche gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

aa) Bei Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen durch den Kunden haftet pcvisit nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pcvisit, d. h. auch deren gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, beruht. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet pcvisit nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziff. 3 a) bb) dieses § 6.

bb) pcvisit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist im Verhältnis zu einem Unternehmer die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf bis zu 5.000 EUR je Schadensfall und auf bis zu 20.000 EUR für alle Schadensfälle insgesamt, begrenzt. pcvisit bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

b) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Ansprüchen aus „Garantie“ gelten allerdings immer die gesetzlichen Regelungen. Soweit vorstehend in dieser Nr. 3 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine weitergehende Haftung von pcvisit im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen sonstiger deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung von pcvisit ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



§ 7 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 2 u. § 3 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

2. Die pcvisit Software AG kann die Rechte nach § 2 und § 3 aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pcvisit Software AG genannten Gründen, widerrufen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere eben dann vor, wenn der Kunde die fällige Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in nicht unerheblicher Weise auch weiterhin gegen die in § 2 und § 3 definierten Pflichten dieses Vertrages verstößt.

3. Wenn das Nutzungsrecht nach § 3 i. V. m. § 2 nicht entsteht oder endet, kann die pcvisit Software AG vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

3. Die pcvisit Software AG speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dem stimmt der Kunde zu.

§ 9 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird, soweit der Kunde Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Frankfurt am Main vereinbart. Als Erfüllungsort wird Dresden vereinbart.



§ 10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt und zwar auch dann, wenn wesentliche Bestimmungen betroffen sind. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch diejenige rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, die der vertraglich vereinbarten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und die Durchführbarkeit des Vertrages im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt. Selbiges gilt für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages eine Regelungslücke nicht erkannt haben oder eine solche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder auftreten sollte. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine schriftliche Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.



Updategarantie

Zwischen

pcvisit Software AG, Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden, Deutschland
(nachfolgend auch "pcvisit" genannt)

und

dem Lizenznehmer

§1 Allgemeines

(1) Vertragsgegenstand ist die Pflege der von Ihnen mit Bestätigung der Nutzungsbedingungen erworbenen pcvisit Software der Produktfamilie 12.0.

Die Software beinhaltet die in den durch den Lizenznehmer akzeptierten allgemeinen Lizenzbestimmungen (im Folgenden auch „EULA“ genannt) die Ihnen bekannt sind und auf der Webseite beschriebenen Funktionen und ist auf den dort angeführten Betriebssystemen und unter Nutzung der dort aufgeführten Hardware lauffähig.

(2) pcvisit übernimmt die Pflege des Softwareproduktes.

(3) Die Pflege von Computerhardware in jeglicher Form ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

(4) Auf diese Pflegevereinbarung und die vertragsgegenständlichen Updates finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“ genannt) und Lizenzbedingungen („EULA“) der pcvisit Software AG entsprechend Anwendung.

§2 Pflegeleistungen

(1) Die Pflegedienste von pcvisit umfassen folgende Leistungen:

a) Die Überlassung der jeweils neuesten Programmstände (Service-Release) der unter §1 Absatz 1 genannten Software im Service-Bereich der Homepage unter www.pcvisit.de. Zur Überlassung zählt zur Klarstellung nicht die Installation der Software.

b) Die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion, d. h. der technischen Weiterentwicklung der im §1 Abs 1 genannten pcvisit Software. Nach Erhalt der neuen Programmversion und des neuen Softwareschlüssels wird die ältere Softwareversion und der zugehörige Softwareschlüssel spätestens nach 4 Wochen ungültig (Austausch). Die Lizenzierung der Software bezieht sich dann nur noch auf die neue Version. Die alte Softwareversion kann dann nicht mehr verwendet werden.



c) Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine neue Dokumentation überlassen.

(2) **Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten** des Unternehmers zählen folgende Leistungen:

- a) Support oder Beratung über die jedem Kunden zur Verfügung gestellte „Hotline“ hinaus.
- b) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
- c) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
- d) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrags sind.
- e) Upgrades, d. h. der Wechsel auf ein technisch höherwertiges, mit einem erweiterten Funktionsumfang versehenes Softwareprodukt der pcvisit.

§3 Vergütung

(1) Das Pflegeentgelt beträgt 20 % des Lizenzlistenpreises des von Ihnen erworbenen Produktes zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr fällig. Der Kunde erhält zu Beginn des Abrechnungszeitraumes eine detaillierte Rechnung, die binnen 8 Tagen zu begleichen ist.

(2) Der Kunde kann pcvisit dazu ermächtigen, das Pflegeentgelt im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und sorgt dann für die erforderliche Deckung seines Bankkontos.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Erwerb des pcvisit Produktes.

(2) Der Pflegevertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

(3) Die Kündigung beider Parteien muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.



§5 Mitwirkungspflichten des Kunden/Nutzungsrechte

Im Hinblick auf den Umgang mit Fehlern wird der Kunde den Regeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den „EULA“ der pcvisit Software AG entsprechend vorgehen. Nutzungsrechte an der pcvisit Software werden dem Kunden nach Maßgabe der „EULA“ entsprechend eingeräumt.

§6 Haftung

Für die Haftung gelten die Regelungen der „AGB“ und der „EULA“ des Unternehmers. Darüber hinaus wird die Haftung bei Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§7 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Unternehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Unternehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§8 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Dieser Vertrag wird unter Einbeziehung der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie Lizenzbedingungen („EULA“) der pcvisit Software AG geschlossen. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung unter Einbezug der „AGB“ zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen der „AGB“ des Unternehmers nicht enthalten sind. Enthalten die „AGB“ Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die „AGB“ der pcvisit.

§9 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie der Lizenzbedingungen („EULA“) seitens des Unternehmers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Der Kunde hat die Einsichts- und Abrufmöglichkeit der vorgenannten Bedingungen unter <http://www.pcvisit.de/service/nutzungsbedingungenagb.html> zur Kenntnis genommen und geprüft.



§10 Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.



Supportvertrag für pcvisit Server

Zwischen

pcvisit Software AG, Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden, Deutschland
(nachfolgend auch "pcvisit" genannt)

und

dem Lizenznehmer

§1 Allgemeines

(1) Vertragsgegenstand ist die Gewährleistung des technischen Supports der von Ihnen mit Bestätigung der Nutzungsbedingungen erworbenen pcvisit Software Server.

Die Voraussetzungen, die den Betrieb der Serversoftware ermöglichen sind detailliert unter: http://www.pcvisit.de/fileadmin/material/pdf/common/Voraussetzung_Verbindungsserver_pcvisit_12.0.pdf beschrieben. Im Detail werden die Anforderungen an das Netzwerk, Betriebssystem sowie Hardware beschrieben.

(2) pcvisit übernimmt die Pflege des Server Softwareproduktes.

(3) Die Pflege von Computerhardware in jeglicher Form ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§2 Supportleistungen

(1) Die Supportdienste von pcvisit umfassen folgende allgemeinen Leistungen:

- Server-Installations-Support
- Support neuer Serverbetriebssysteme
- Anpassung der Client-Module bei nachträglichen Änderungen Ihrer Netzwerkinfrastruktur
- Bereitstellung von Bugfixes

a) Die Pflege der Programmversion, d. h. der technischen Weiterentwicklung der vertragsgegenständlichen pcvisit Server-Software..

c) Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine neue Dokumentation überlassen.

(2) Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Unternehmers zählen folgende Leistungen:



a) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.

b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.

d) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Supportvertrags sind.

e) Updates sowie Upgrades, d. h. der Wechsel auf ein Nachfolgeprodukt sowie technisch höherwertiges, mit einem erweiterten Funktionsumfang versehenes Softwareprodukt der pcvisit.

§3 Vergütung

(1) Das Pflegeentgelt beträgt pauschal 500 Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr fällig. Der Kunde erhält zu Beginn des Abrechnungszeitraumes eine detaillierte Rechnung, die binnen 8 Tagen zu begleichen ist.

(2) Der Kunde kann pcvisit dazu ermächtigen, das Pflegeentgelt im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und sorgt dann für die erforderliche Deckung seines Bankkontos.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Erwerb des pcvisit Server-Produktes.

(2) Der Supportvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

(3) Die Kündigung beider Parteien muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

§5 Mitwirkungspflichten des Kunden/Nutzungsrechte

Im Hinblick auf den Umgang mit Fehlern wird der Kunde den Regeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den „EULA“ der pcvisit Software AG entsprechend vorgehen. Nutzungsrechte an der pcvisit Software werden dem Kunden nach Maßgabe der „EULA“ entsprechend eingeräumt.

§6 Haftung

Für die Haftung gelten die Regelungen der „AGB“ und der „EULA“ des Unternehmers. Darüber hinaus wird die Haftung bei Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.



§7 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Unternehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Unternehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§8 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Dieser Vertrag wird unter Einbeziehung der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie Lizenzbedingungen („EULA“) der pcvisit Software AG geschlossen. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung unter Einbezug der „AGB“ zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen der „AGB“ des Unternehmers nicht enthalten sind. Enthalten die „AGB“ Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die „AGB“ der pcvisit.

§9 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie der Lizenzbedingungen („EULA“) seitens des Unternehmers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Der Kunde hat die Einsichts- und Abrufmöglichkeit der vorgenannten Bedingungen unter <http://www.pcvisit.de/service/nutzungsbedingungenagb.html> zur Kenntnis genommen und geprüft.

§10 Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.



Softwaremietvereinbarung

zwischen

pcvisit Software AG, Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 01099 Dresden, Deutschland

(nachfolgend auch „pcvisit“/Lizenzgeber genannt) -

und

dem Lizenznehmer

wird ein Vertrag zur Überlassung und Nutzung des erworbenen pcvisit Produktes gegen monatliche Zahlung von Lizenzgebühren geschlossen.

§ 1 Mietgegenstand

(1) pcvisit erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der pcvisit Software. Die Software wird überlassen, nicht verkauft. Die Software selbst bleibt immer geistiges Eigentum von pcvisit. Als Lizenznehmer der Software erwirbt dieser lediglich das Recht, mit dem urheberrechtlich geschützten Werk umzugehen, mithin die Software zu benutzen. Dabei wird ihm dieses Nutzungsrecht in der Form einer Lizenz gewährt. Das Nutzungsrecht umfasst das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu nutzen.

(2) Neben der Überlassung der Software und der Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes ist auch die Dokumentation der Handhabung der Software in druckschriftlicher - oder in ausdrückbarer Form auf der pcvisit Webseite - enthalten. Die Software kann allerdings nicht per Download, sondern auch per E-Mail zur Nutzung auf Zeit überlassen werden. Die Dokumentation wird für diesen Fall auch entsprechend übermittelt und ist nach Speicherung ausdrückbar.

(3) Vertragsgegenständlich sind auch während der Laufzeit der Updategarantie pcvisit Produktupdates oder ServiceReleases der Software, welche pcvisit dem Lizenznehmer im Rahmen dieser Softwaremietvereinbarung gem. Abs. 2 überlässt. Ausdrücklich kein Vertragsgegenstand ist jedoch die Überlassung von Upgrades, d. h. die Überlassung von höherwertigen und/oder neueren Versions- oder Editionsarten der Software ist nicht geschuldet.

§ 2 Nutzungsumfang/Leistungsumfang

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, überlassene Software jeweils auf einer Datenverarbeitungseinheit mit folgenden Mindestsystemvoraussetzungen zu nutzen: Pentium II, 500 MHz; empfohlen: Pentium III, 1 GHz 256 MB RAM; empfohlen: 512 MB RAM Speicher; ab 500 Mhz CPU; 20 MB Festplattenspeicher + zusätzlichen Platz für Aufzeichnungen und Sitzungsprotokolle; Internetverbindung ab 56 Kbit, empfohlen: DSL Zugang; Betriebssystem: ab Windows 2000. Der Lizenznehmer hat vor



Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen, insbesondere in Bezug auf seine Hardware, entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Der Lizenznehmer anerkennt, dass der Lizenzgeber verpflichtet ist, ihm die Software in einem vertragsgemäßen, allerdings in einem für diese Art von Software üblichen und zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen.

(2) Die Software ermöglicht es, via Internet eine Verbindung zwischen dem Lizenznehmer und einem Dritten (Session) derart herzustellen, dass der Dritte den Bildschirm des Lizenznehmers einsehen kann, der Lizenznehmer den Bildschirm des Dritten einsehen kann und -abhängig von der Nutzung einer Pro-Version der Software- der Lizenznehmer den Computer des Dritten oder umgekehrt, auch zeitgleich, fernsteuern kann.

(3) Für die Erbringung der Verbindungsleistungen zwischen dem Lizenznehmer und Dritten gibt pcvisit ausdrücklich nur in der Form Garantie, dass in der Jahresmitte eine Erreichbarkeit des durch einen Dritten über pcvisit zur Verfügung gestellten Webserverns von 98 % sichergestellt ist. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von pcvisit liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Störungen des Internets durch Netzanbieter), nicht per Internet zu erreichen ist. pcvisit steht insofern ausdrücklich nicht dafür ein, dass die außerhalb der Software liegenden Gegebenheiten zur Nutzung der Software zu jederzeit und dauerhaft zur Verfügung stehen. pcvisit wird sich jedoch bemühen, im Rahmen des Zumutbaren die übliche Erbringung einer Verbindungsleistung sicherzustellen.

(4) Aufgrund der stetig rasant fortschreitenden technischen Entwicklung, insb. in den für die Nutzung der Software relevanten Bereichen „Firewall“ und „Proxyserver“, ist es der Software nicht möglich, unabhängig von dem in Abs. 3 Regeltem, die Verbindung zwischen zwei Session-Partnern in allen Fällen, dauernd und/oder zu jeder Zeit herzustellen. Diese in der Natur des technischen Fortschritts liegende etwaige Nutzungseinschränkung ist dem Lizenznehmer bekannt und wird von diesem uneingeschränkt anerkannt. pcvisit wird sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren durch entsprechende „Releases“ bemühen, die Anpassung der Software an die aktuellen im Allgemeinen verwendeten technischen Gegebenheiten sicherzustellen.

§ 3 Mietdauer und Kündigungsfristen

(1) Das Softwaremietverhältnis beginnt mit Erhalt der Software.

(2) Das Softwaremietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Mindestmietdauer beträgt 18 Monate und kann danach jeweils monatlich zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen und pcvisit spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.



§ 4 Mietzins

(1) Der monatliche Mietzins wird Ihnen mit dem Angebot und der folgenden Bestellbestätigung übermittelt. Mit Zusendung einer separaten Lastschriftvereinbarung an pcvisit bestätigen Sie die Bestellung. In einer monatlichen Rechnung wird der Lizenzumfang gesondert ausgewiesen.

(2) Die Miete nebst Umsatzsteuer ist monatlich im Voraus jeweils am 1. Werktag des Monats fällig. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber ermächtigen, die Miete nebst Umsatzsteuer im Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Die Ermächtigung zum Einzug per Lastschriftverfahren ist Ihnen mit Bestellung der Software als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages zugegangen und an uns gesendet worden. Für den Fall, dass die Abbuchung trotz erteilter Einzugsermächtigung fehlschlägt, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € pro fehlgeschlagenem Einzug berechnet.

(3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den monatlichen Mietpreis einmal im Kalenderjahr zu Beginn eines beliebigen Quartals anzupassen. Er wird diese Änderungen gegenüber dem Lizenznehmer schriftlich 4 Monate vor der Anpassung ankündigen. Kündigt der Kunde den Softwaremietvertrag daraufhin nicht unter Wahrung der Frist und der Form des § 3, gilt der neue monatliche Mietpreis als vom Lizenznehmer angenommen. Der Lizenzgeber ist für diesen Fall mit der Einziehung des neuen Mietzinses auf Grundlage der erteilten Einzugsermächtigung einverstanden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die Software zu den nachstehenden Bedingungen auf einem eigenen, in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers befindlichen Rechner zu nutzen.

(a) Hat der Lizenznehmer eine Einzelplatzlizenz (Jahreslizenz) erworben gilt: Ein zeitgleiches Nutzen der Software auf mehr als nur einem Rechner ist unzulässig. Der Lizenznehmer darf die Software jedoch auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(b) Hat der Lizenznehmer eine Mehrplatzlizenz (Volllizenz inkl. InstallationFlat) erworben gilt: Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software zeitgleich auf so vielen Rechner zu nutzen, wie es in der Bestellung festgelegt ist. Darüber hinausgehende Nutzungen sind unberechtigt.

(2) (a) Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, einem Dritten die Software, ausgenommen in den in § 6 Abs. 2 genannten Fällen, zu überlassen, oder die Software innerhalb oder außerhalb von Datennetzen zum Abruf bereitzuhalten, zu übermitteln oder öffentlich wiederzugeben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Datenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

(b) Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmung des Urheberrechts hinzuweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter anweisen, keine unberechtigten Vervielfältigungen



des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern oder zu erstellen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verwertet werden.

Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht des Lizenzgebers, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere den Lizenzgeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(4) Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

(5) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

(6) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

(7) Die Software, sämtliche Zusatzprogramme, die verwendeten Symbole, das pcvisit-Logo, schriftliche Unterlagen sowie Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen oben benannten Gegenständen, welche pcvisit dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich pcvisit zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die pcvisit entsprechende Verwertungsrechte.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs/der Dokumentation und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

(2) Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung verpflichtend dem Willen des Lizenznehmers unterliegen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Lizenznehmers der Fall. Das



Verbot der unberechtigten Mehrfachnutzung nach § 5 Abs. 1 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen vom Lizenznehmer zu beachten.

§ 7 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Eine Änderung der Software durch den Lizenznehmer ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und der Lizenzgeber mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Lizenznehmer nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Lizenzgeber in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Lizenznehmer muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Lizenzgeber und/oder beim Softwarehersteller anfordern.

(3) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer nach § 5 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 8 Rückgabe- und Löschungspflicht

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet.

(2) Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf. Die Lizenz wird dann von pcvisit entsprechend der Vertragsauflösung gesperrt.

§ 9 Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung

(1) Verstößt der Lizenznehmer schuldhaft gegen die in den §§ 5 bis 8 dieses Vertrages definierten Verpflichtungen, so wird pro Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000,00 €, für den Fall der unberechtigten Nutzung der Software jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe einer dreifachen Monatsmiete, fällig.



(2) Eine Pflichtverletzung des Lizenznehmers gem. vorstehendem Abs. 1 berechtigt den Lizenzgeber den Vertrag zudem fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Der Lizenzgeber hat weiterhin das Recht, den Softwaremietvertrag nach Ausbleiben der fälligen monatlichen Mietzinszahlung 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(4) Weitere Ansprüche werden durch die Regelungen dieses § 9 nicht berührt. Insbesondere die weitere Verfolgung von Ansprüchen aus der Verletzung gewerblicher Rechte bzw. Urheberrechte sowie von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 10 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

(1) Mängel der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Unterlagen werden vom Lizenzgeber nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Lizenznehmer nach Anweisung des Lizenzgebers her.

(3) Der Lizenznehmer darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Software gar nicht oder lediglich äußerst stark eingeschränkt nutzbar ist, d.h. den vertraglichen Zweck nicht mal annähernd erfüllt, und die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als somit fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden, welche auf fehlenden garantierten Eigenschaften beruhen, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen.

(2) Im Übrigen haftet der Lizenzgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.



(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das Fünffache der monatlichen Miete.

(4) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 13 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern auch der Lizenznehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen ohne diese des Lizenznehmers zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 14 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung der ihm vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers (aktuelle Version unter <http://www.pcvisit.de/service/nutzungsbedingungenagb.html>) abrufbar sowie als Bestandteil der Nutzungsbedingungen) seitens des Vermieters bekannt. Er hatte die Möglichkeit, vor und bei Vertragsschluss von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Im Verhältnis zwischen dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers ist die vorliegende Softwaremietvereinbarung vorrangig.

§ 15 Rechtswahl/Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort der Sitz



von pcvisit und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt am Main vereinbart.